

(Lesefassung; nicht amtlich)

Satzung

Über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Ziffer 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 19, 20 und 33 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 27.07.2012 - beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Für die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister, die Abschnittsleiterin/den Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren und ständigen Vertreterinnen/Vertreter geltend die folgenden Bestimmungen.

1.1 Die Kreisbrandmeisterin/der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

a) Grundbetrag	326,00 €
b) Steigerungsbetrag	
für jede Ortsfeuerwehr (Stand 01.01. des lfd. Jahres)	2,20 €
für je angefangene 1000 Einwohnerinnen/ Einwohner (Stand: 31.12. des Vorvorjahres)	0,50 €

1.2 Die stellvertretende Kreisbrandmeisterin/der stellvertretende Kreisbrandmeister erhält die Hälfte der für den Kreisbrandmeister festgesetzten Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 1.1.

1.3 Die Brandschutz-Abschnittsleiterin/der Brandschutz-Abschnittsleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von

a) Grundbetrag	220,00 €
b) Steigerungsbetrag (im jeweiligen Zuständigkeitsbereich)	
für jede Ortsfeuerwehr (Stand 01.01. des lfd. Jahres)	2,20 €
für je angefangene 1000 Einwohnerinnen/ Einwohner (Stand 31.12. des Vorvorjahres)	0,50 €

1.4 Die stellvertretende Brandschutz-Abschnittsleiterin/der stellvertretende Brandschutz-Abschnittsleiter erhalten die Hälfte der für den Brandschutz-Abschnittsleiter festgesetzten Aufwandsentschädigung entsprechend Ziffer 1.3.

Die ermittelten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abzurunden.

§ 2

Entschädigung bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger gemäß § 1, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

§ 3

Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger

Nachstehende Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit besonderen Aufgaben erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---|----------|
| - die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer
der Kreisfeuerwehrebereitschaft Ost | 74,00 € |
| - die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer
der Kreisfeuerwehrebereitschaft West | 74,00 € |
| - die Bereitschaftsführerin/der Bereitschaftsführer
der Kreisfeuerwehrebereitschaft KatS | 118,00 € |
| - die Kreisausbildungsleiterin/der Kreisausbildungsleiter | 235,00 € |
| - die Kreisjugendfeuerwehrwartin/der Kreisjugendfeuerwehrwart | 153,00 € |
| - die stv. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte | 41,00 € |
| - die/der Kreissicherheitsbeauftragte | 96,00 € |
| - die/der Kreisgefahrgutbeauftragte | 96,00 € |
| - die/der Kreisstrahlenschutzbeauftragte | 41,00 € |
| - die Medienbetreuerin/der Medienbetreuer | 41,00 € |
| - die Zugführerin/der Zugführer Gefahrzug | 96,00 € |
| - die Zugführerin/der Zugführer ABC-Zug | 96,00 € |
| - die Zugführerin/der Zugführer Strahlenspür- und Messzug | 96,00 € |
| - die Leiterin/der Leiter Fernmeldezentrale HVB | 41,00 € |
| - die Gerätewartin/der Gerätewart ABC-Zug | 41,00 € |
| - die Gerätewartin/der Gerätewart Gefahrzug | 41,00 € |
| - die Leiterin/der Leiter der 2. Technischen Einsatzleitung | 96,00 € |
| - die Kreisbrandschutzerzieherin/der Kreisbrandschutzerzieher | 41,00 € |

- die Kreisstabführerin/der Kreisstabführer 30,00 €
- die Gruppenführerin/der Gruppenführer Versorgungsgruppe 41,00 €

Die Entschädigung der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder erfolgt außerhalb dieser Satzung durch einzelvertragliche Regelungen.

§ 4 Reisekosten

Alle in dieser Satzung genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Verdienstausfall und Kinderbetreuung

- (1) Für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, zur Ausbildung Beschäftigte und Empfängerrinnen und Empfänger von öffentlichen Leistungen ergibt sich die Verdienstaufallentschädigung nach §§ 32 und 33 NBrandSchG.

Für Selbständige wird ein Höchstsatz von 25,00 € pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag, festgesetzt.

Für die notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstsatz in Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz pro Stunde, höchstens für 8 Stunden je Tag, festgesetzt.

- (2) Bei folgenden Anlässen wird eine Verdienstaufallentschädigung gemäß §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt:

1. Für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sowie für den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach und
2. für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr während der Arbeitszeit.

§ 6 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- (1) Nimmt eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach § 1 oder § 3 der Satzung die Vertretung einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers ununterbrochen länger als drei Monate wahr (wobei Erholungsurlaub außer Betracht bleibt), erhält er für die darüber hinausgehende Zeit neben seiner eigenen Aufwandsentschädigung die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung zur Hälfte.

- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die jeweils zur Mitte eines Quartals ausgezahlt wird, erlischt im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

Hameln, den 26.06.2018

Gez.
Tjark Bartels
Landrat